



Stadt
Kultur
Garbsen

Hygieneplan für die Nutzung der
Garbsener Sporthallen

I. Einleitung

Der vorliegende Hygieneplan der Stadt Garbsen für den Bereich „Sport“ gilt als Ergänzung zu den jeweiligen sportspezifischen Vorgaben der einzelnen Verbände und zur Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in ihrer jeweils gültigen Fassung. Danach sind der Betrieb und die Nutzung der Sportanlagen zur Ausübung von Sport vor allem unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Jede Person sollte grundsätzlich einen Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten.
2. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen werden insbesondere bei gemeinsam genutzten Sportgeräten durchgeführt.
3. Die Umkleiden, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume stehen grundsätzlich zur Verfügung, sofern die jeweils gültigen Abstandsregelungen eingehalten werden können. Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie z. B. Schulungsräume, bleiben geschlossen. Die Toiletten sind geöffnet.
4. Beim Zutritt zur Sportanlage werden Warteschlangen vermieden (siehe auch Punkt V b).
5. Zuschauerinnen und Zuschauer sind im Rahmen der jeweils gültigen Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zugelassen, sofern die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten wird auf das erforderliche Minimum beschränkt.

II. Rahmenbedingungen für Hygienemanagement

Voraussetzung für die Nutzung der Sportanlagen ist die Erstellung eines aktuellen und individuellen Hygieneplans für jede Angebotsform auf und in Sportanlagen, um einerseits durch entsprechende Maßnahmen die Ausbreitung des Virus zu verhindern und um andererseits allen Vereinsmitgliedern und Verantwortlichen verbindliche Regeln an die Hand zu geben. Gerade die Belehrung von Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern muss vom Vereinsvorstand schriftlich dokumentiert werden. Dieser Personenkreis ist damit zur Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans für den jeweiligen Verantwortungsbereich verpflichtet und muss dann die Mitglieder seiner bzw. ihrer Gruppe nach eigenem Ermessen über die für sie/ihn relevanten Punkte des Hygieneplans unterrichten.

Die vorgegebene maximale Personenanzahl, individuell auf jede Turn- und Sporthalle angepasst, wird von der Stadt vorgegeben und muss eingehalten werden.

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur von Personen unter Einhaltung des Abstands von zwei Metern (am besten einzeln) betreten werden. Eine Desinfektion der Geräte/Sportmaterialien muss vor und nach der Nutzung erfolgen. Die Hygieneanforderungen müssen auch in diesen Räumlichkeiten eingehalten werden. Sofern möglich sollten die Aktiven ihre eigenen Sportgeräte (z. B. Hanteln, Matten etc.) zum Training mitbringen. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie kann es zu Kontrollen durch die Stadt Garbsen kommen. Der Hygieneplan muss daher für alle Beschäftigten und verantwortlichen Personen jederzeitig zugänglich und einsehbar sein.

III. Allgemeine Hinweise

Die Übertragung des neuartigen Corona-Virus erfolgt von Mensch zu Mensch auf dem Weg der Tröpfcheninfektion. Dies geschieht vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Bei Krankheitszeichen (z. B. Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) ist das Betreten der Sportanlagen verboten. Der Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken sollte möglichst minimiert werden, z. B. nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen oder Türen offenstehen lassen.

Trainerinnen/Trainer und Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Teilnehmende reisen möglichst individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.

Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet. Gegenstände wie Trinkflaschen etc. dürfen nicht mit anderen geteilt werden.

Grundsätzlich soll die Sportausübung auch weiterhin kontaktlos mit einem Abstand von zwei Metern erfolgen. Kontaktsportarten, wie Handball, Basketball etc., sind im Rahmen der jeweils gültigen sportspezifischen Verordnungen der einzelnen Verbände sowie der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlaubt.

Es wird dringend empfohlen, während des Trainingsbetriebes für eine ausreichende Belüftung der Turn- und Sporthallen zu sorgen.

IV. Hygiene im Außenbereich

Ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den Personen auch im Außenbereich trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit der Viren deutlich zu reduzieren. Dieser Mindestabstand gilt nicht nur auf den Übungsbereichen der Sportanlage, sondern auch auf dem dazugehörigen Parkplatz und weiteren zur Anlage gehörenden Flächen.

Die Steuerung des Zutritts zu den Turn- und Sporthallen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Die Stadt prüft individuell bei jeder Turn- und Sporthalle, ob eine spezielle Wegeführung („Einbahnstraßenregelung“ o. ä.) und eine Steuerung des Personenverkehrs eingehalten werden kann, um auch Begegnungen von einzelnen Trainingsgruppen auf ein Minimum zu reduzieren.

V. Zuständigkeiten

a) der Stadt Garbsen:

Alle genutzten Räume einer Turn- und Sporthalle werden montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feier- und Ferientagen) durch einen Dienstleister morgens bzw. abends gereinigt. Die tägliche Unterhaltsreinigung erfolgt unter Verwendung von tensidehaltigen Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des aktuellen Virus-Geschehens entsprechen und für Sporthallen geeignet sind.

Routinemäßig erfolgt eine schultägliche Reinigung der Flächen, die regelmäßig mit Händen berührt werden (z. B. Sanitäreinrichtungen, Sportböden, Lichtschalter, Treppenläufe etc.) mit tensidehaltigen Reinigungsmitteln.

Geeignetes Mittel für die Reinigung des Hallenbodens sowie saubere Mikrofaser-Wischbezüge werden von der Stadt gestellt. Die Wischbezüge sind durch den Verein nach Gebrauch ggfs. selbst zu reinigen.

Die Bestückung mit Seife, Handtuch- und Toilettenpapier erfolgt durch die Reinigungsfirma bzw. den Hausmeister. Der Hausmeister führt regelmäßig während der Nutzungszeiten Kontrollen durch.

Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Turn- und Sporthallen aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert (Richtwert: wenigstens 10 m² pro Person). Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen, desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).

b) der Vereine:

Der Verein erstellt einen individuellen Hygieneplan für jede Angebotsform (siehe auch Punkt II Rahmenbedingungen des Hygienemanagements).

Es ist vom Verein eine verantwortliche Beauftragte/ein verantwortlicher Beauftragter je Kurs/Trainingseinheit namentlich benannt, um die Einhaltung der nachfolgenden Maßnahmen laufend zu überprüfen/sicherzustellen.

Teilnehmerlisten für Trainingseinheiten und Sportkurse sind zu erstellen und müssen von den verantwortlichen Personen durchgehend geführt werden, um mögliche Infektionsketten zurückzuverfolgen. Der Verein gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte

- nacheinander
- ohne Warteschlangen
- mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz
- unter Einhaltung des Mindestabstandes von zwei Metern

erfolgt.

Am Ende einer Sporeinheit bzw. eines Kurses muss eine ausreichende Pause eingehalten werden, um Hygienemaßnahmen vom nutzenden Verein durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.

Diese kann unterschiedlich lang ausfallen, da z. B. ein Yoga-Kurs mit fünf Personen keinen gleich hohen Reinigungsaufwand aufweist wie eine Nutzung der Halle durch 20 Basketballspielerinnen/Basketballspieler. Das bedeutet, dass jede Trainingseinheit bzw. jeder Kurs vorzeitig vor dem regulären Ende der gebuchten Hallenzeit beendet werden muss, um eine hygienisch einwandfreie Reinigung für die nachfolgende Nutzergruppe sicherzustellen.

Dazu müssen alle genutzten Bereiche gereinigt bzw. desinfiziert werden. Darunter fallen alle verwendeten Sportgeräte und -materialien, die sanitären Anlagen, alle Türklinken, Lichtschalter und sonstige Kontaktflächen. Bei offensichtlichen Verschmutzungen, insbesondere Schweißflecken, sind die betroffenen Bereiche des Hallenbodens zu reinigen. Eine Reinigung kann unterbleiben, wenn unmittelbar nach der Nutzung die laufende Unterhaltsreinigung erfolgt. Dies ist im Zweifel bei der Stadt Garbsen oder bei dem jeweiligen Hausmeister der Sporthalle zu erfragen.

Die Festlegung der Pausenzeiten muss individuell für jedes Sportangebot im Hygieneplan festgelegt werden.

Die Beschaffung einer entsprechenden Hygieneausrüstung in ausreichendem Umfang liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Vereine. Diese Ausrüstung beinhaltet:

- Flächendesinfektionsmittel zum Abwischen der Sportgeräte,
- Handdesinfektionsmittel,
- Einmalhandschuhe,
- Mund-/Nasen-Schutz (für Trainerinnen/Trainer und Übungsleiterinnen/Übungsleiter).

VI. Meldepflicht

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen umgehend dem Gesundheitsamt zu melden. Die zentrale Corona-Hotline ist jeden Tag unter der Rufnummer 0511/120600 erreichbar. Zudem ist die Stadt Garbsen, Abt. Kultur und Sport, unter der Rufnummer 05131/707-302 oder 303, zu informieren.

Stadt Garbsen
Der Bürgermeister

(Stand 20.08.2020)